

Vorschleusungsregelung auf der Mosel gültig ab 2012

Herausgeber

Wasser- und
Schifffahrtsamt Koblenz
Schartwiesenweg 4
56070 Koblenz
Telefon 0261 9819-0
www.wsa-koblenz.wsv.de

Wasser- und
Schifffahrtsamt Trier
Pacelliufer 16
54290 Trier
Telefon 0651 3609-0
www.wsa-trier.wsv.de

März 2012

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht zur Wahlwerbung verwendet werden.



Vorschleusungen:

Differierende Längen der einzelnen Stauhaltungen, variierende Abflüsse und verschiedene Schiffstypen mit unterschiedlichem Beladungszustand führten dazu, dass der bisherige Taktzeitenrhythmus für vorschleusungsberechtigte Schiffe nicht mehr realisierbar war.

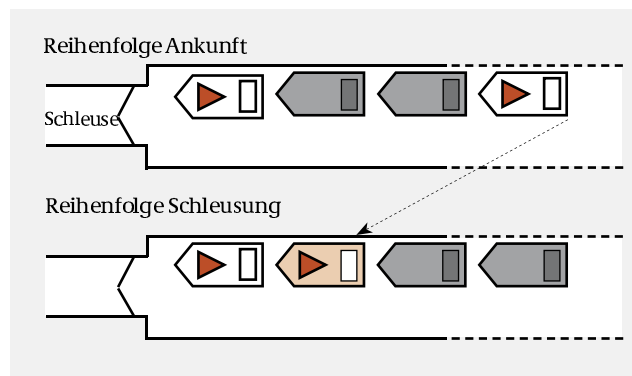
Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat daraufhin entschieden, ab 2012 auf die bisherigen Taktzeiten für Vorschleusungen an der Mosel zu verzichten. Es werden allein die Vorschleusungsregelungen des § 6.29 MoselSchPV angewendet.

Regelungen ab 01.01.2012:

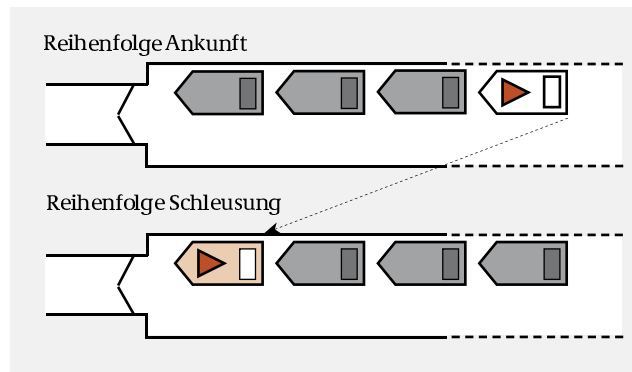
- Taktzeiten - feste Zeiten - zu denen eine Vorschleusung erfolgen kann, entfallen.
- Vorschleusungsrechte werden nur noch für die Zeit zwischen 7:00 und 20:00 Uhr vergeben (§ 6.29 Nr. 5, S. 3 MoselSchPV). In der Zeit zwischen 20:00 und 7:00 Uhr wird gem. § 6.29 Nr. 1a MoselSchPV ausschließlich nach der Reihenfolge des Eintreffens geschleust.
- Fahrzeuge mit Vorschleusungsrecht müssen einen roten Wimpel führen (§ 3.17 MoselSchPV).
- Alle vorschleusungsberechtigten Schiffe müssen sich bei Einfahrt in den 1.500 m - Bereich an der Schleuse melden.
- Für die Reihenfolge der Schleusung gilt die tatsächliche Ankunft der Schiffe im Schleusenbereich (Standort des C4-Schildes mit Zusatz) bzw. die Sicht der Schichtleiter.
- Zwischen 7:00 und 20:00 Uhr kann ein vorschleusungsberechtigtes Schiff im Schleusenbereich an wartenden Schiffen ohne Vorrecht vorbeifahren und somit sein Vorschleusungsrecht geltend machen. In diesem Fall muss anschließend ein Schiff ohne Vorschleusungsrecht in derselben Richtung geschleust werden (§ 6.29 Abs. 6 MoselSchPV).

Reihenfolge Schleusungen:

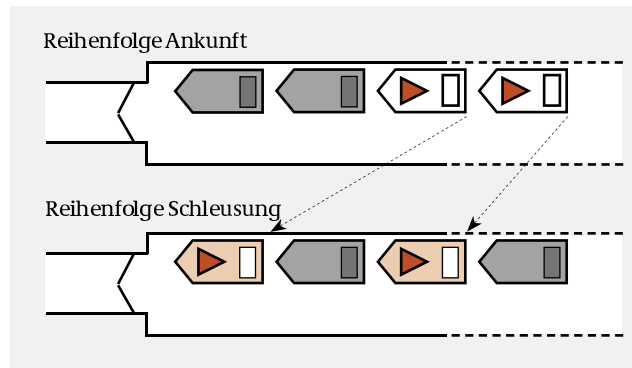
Fallbeispiel 1



Fallbeispiel 2



Fallbeispiel 3



MoselSchPV: (auszugsweise)

§ 6.29 Reihenfolge der Schleusungen

1. Geschleust wird in der Reihenfolge des Eintreffens.
- ...
- c. Die Schleusenaufsicht kann jedoch abweichende Anordnungen erteilen, um die Schleuse bestmöglich auszunutzen oder um aus Sicherheitsgründen Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern erforderlichenfalls einzeln zu schleusen.
- ...
5. Das Vorrecht auf Schleusung nach Nummer 2 Buchstabe b gibt dem betreffenden Fahrzeug das Recht, vor anderen auf Schleusung wartenden Fahrzeugen geschleust zu werden, sofern das Fahrzeug mit Vorrang weniger als 1.500 m von der Schleuse entfernt ist, sei es, dass es vom Schleusenpersonal gesichtet wird oder dass es seinen Standort durch Sprechfunk mitgeteilt hat. In keinem Fall berechtigt es das Fahrzeug, zu einer vorher festgesetzten Uhrzeit geschleust zu werden. Das Vorrecht auf Schleusung nach Nr. 2 Buchstabe b gilt nur in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr.
6. Nach jeder Berg- bzw. Talschleusung von Fahrzeugen, die ihr **Vorrecht geltend gemacht** haben, sind jeweils einmal Fahrzeuge ohne Vorrecht in derselben Richtung zu schleusen.
- ...
- Erläuterung zu § 6.29 Nr. 6, S. 1:

„Vorrecht geltend gemacht“ heißt, dass ein vorschleusungsberechtigtes Schiff im Schleusenbereich an wartenden Schiffen ohne Vorrecht vorbeigefahren ist, um vor diesen geschleust zu werden.

Legende zu den Fallbeispielen

- vorschleusungsberechtigtes Schiff
- Schiff ohne Vorrecht
- Vorschleusungsrecht geltend gemacht